

Kohlenmonoxid-Gefahr in Shisha-Bars

Allgemeine Hinweise an die Betreiber zum Gesundheitsschutz für Angestellte und Gäste:

In Shisha-Bars ist es deutschlandweit mehrfach zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. Das Kohlenmonoxid (CO) entsteht beim Zubereiten und/oder Rauchen von Shishas / Wasserpfeifen und verursacht erhebliche Gesundheitsgefahren für Gäste und Beschäftigte.

Kohlenmonoxid (CO) entsteht unter anderem durch eine unvollkommene (unsaubere) Verbrennung. Es ist ein Atemgift mit Wirkung auf Blut und Zellen, das vom roten Blutfarbstoff Hämoglobin sehr viel besser gebunden wird als Sauerstoff. Da es farb-, geruch- und geschmacklos ist, wird es von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen. Der Körper zeigt auch keine Abwehrreaktionen (z.B. Augentränen oder Brechreiz) gegen dieses toxische Gas.

Auch wenn Betroffene nicht über Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel oder Übelkeit klagen, kann eine CO-Vergiftung schwere Spätfolgen verursachen, z.B. Folgeschäden am Herz- und Nervensystem.

Es wird deshalb behördenübergreifend darauf hingewiesen, dass bei dem Betrieb von Shisha-Bars folgende Anforderungen an die Räumlichkeiten zu erfüllen sind:

1. nach Nichtraucherschutz:

- Das Rauchen von Shishas in Gaststätten fällt unter das Bremische Nichtraucherschutzgesetz (BremNischG) unabhängig davon, ob Tabak oder Tabakersatzstoffe eingesetzt werden (ausgenommen sind E-Shishas). Entsprechend § 2 Absatz 7 BremNischG darf der Gastraum eine Größe von 75 m² nicht überschreiten, ansonsten ist ein separater Raucherraum einzurichten.
- Da eine natürliche Lüftung durch Öffnen von Türen und Fenstern nicht ausreichend ist, hat der Betreiber ganzjährig eine ausreichende aktive mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten sowie eine regelmäßige Wartung der Lüftungsanlage sicherzustellen. Die Anforderungen an die Lüftungsanlage sind **im Anhang** dargestellt.
- Es sind Minderungsmaßnahmen gegen die CO-Entstehung nach dem Stand der Technik in der Gaststätte zu realisieren. Eine ergänzende Installation von CO-Warmmeldern in Absprache mit dem Bezirksschornsteinfeger wird empfohlen.
- Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Shisha- bzw. Wasserpfeifen anfallenden Verbrennungsrückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältnissen verbrannt und entsorgt werden.
- Sowohl die Shisha-/Wasserpfeifen als auch die Entsorgungsbehältnisse sind auf stand- und feuerfeste Unterlagen zu stellen.
- Zur Aufklärung der Gäste werden die Betreiber aufgefordert, am Eingang zur Gaststätte und im Gastraum ein gut sichtbares Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

„Sehr geehrte Gäste,

dies ist eine Gaststätte, in der Shisha-/ Wasserpfeifen geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen entsteht Kohlenmonoxid. Bei längerem und intensivem Rauchen von Shisha-/Wasserpfeifen und ohne ausreichende aktive mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten können Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt.“

2. nach Baurecht:

- Ist für den Betrieb der Gaststätte ein baurechtliches Verfahren erforderlich, z.B. aufgrund
 - einer Nutzungsänderung oder sonstiger baulicher Veränderungen im Gebäude
 - der Einrichtung oder der Änderung von ortsfesten Feuerstätten im Sinne des § 2 Absatz 12 i.V.m. § 42 BremLBO

ist im Bauantrag und der Betriebsbeschreibung zwingend auf die Betriebsform „Shisha-Bar“ hinzuweisen.

- Handelt es sich bei der Shisha-Bar um eine Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen, ist im Baugenehmigungsverfahren ergänzend ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen erforderlich, welches eindeutig belegt, dass die Lüftungsanlage die im Anhang aufgeführte Anforderung an die Raumluftqualität sicherstellt.
- Sofern in einer baugenehmigten Gaststätte ohne weitere bauliche Veränderungen zusätzlich „Shisha-Pfeifen“ angeboten werden, ist kein erneutes baurechtliches Verfahren erforderlich. Die Anforderungen des BremNiSchG sind jedoch unabhängig davon einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Shisha-Bar-Betreiber unabhängig von der Anzahl der Gastplätze für die Einhaltung der im Anhang aufgeführten Raumluftqualität zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes verantwortlich sind.

Es wird deshalb auch für Shisha-Bars mit weniger als 40 Gastplätzen empfohlen, über ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen eindeutig belegen zu lassen, dass die Lüftungsanlage die im Anhang aufgeführten Anforderungen an die Raumluftqualität sicherstellt.

Darüber hinaus sind die weitergehenden Anforderungen für den Betrieb einer Gaststätte aus dem Gaststättenrecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, zum Jugendschutz, Lebensmittelrecht zu beachten.

Ist beabsichtigt, den Betrieb der Shisha-Bar mit dem Ausschank alkoholischer Getränke zu verbinden, wird darauf hingewiesen, dass dies gem. § 2 Absatz 1 BremGastG einer Erlaubnis bedarf.

Sollten bei Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörden Verstöße gegen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen festgestellt werden, kann z.B. eine sofortige Nutzungsuntersagung angeordnet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden, der Ordnungsbehörden und der Senatorin für Gesundheit des Landes Bremen zur Verfügung.

Anhang:

Empfehlung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Rahmen der Genehmigung von Shisha-Bars.

Dr.L.Müller (44)
10.02.2016

Empfehlung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Rahmen der Genehmigung von Shisha-Bars

Nach § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Bremen (ÖGDG) schützt der öffentliche Gesundheitsdienst unter Berücksichtigung medizinischer, sozialer und ökologischer Belange die Gesundheit der Allgemeinheit und fördert die Sicherung und Herstellung gesunder Lebensverhältnisse.

Nach § 20 (Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen), Absatz 1, ÖGDG kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung erforderliche Richtwerte oder Empfehlungen bekanntgeben, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften gelten.

Von dieser Regelung macht sie im Folgenden zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Rahmen der Genehmigung von Shisha-Bars Gebrauch:

Ebenso wie alle Formen des Tabak-Rauchens ist auch das aktive Rauchen von Shishas grundsätzlich gesundheitsgefährdend und insofern möglichst zu unterlassen. Durch die Zubereitung von Shishas und deren aktives Rauchen in geschlossenen Räumen wird – im Vergleich zum üblichen Tabakrauchen (über Zigaretten, Zigarren, Tabak-Pfeife) - vermehrt Kohlenmonoxid in die Innenraumluft freigesetzt. Kohlenmonoxid (CO) gilt als Atmungsgift.

Insbesondere zum Schutz der nicht-rauchenden Anwesenden in den für das Shisha-Rauchen und dessen Vorbereitung genutzten Räumlichkeiten wird empfohlen, die Kohlenmonoxid-Konzentration der Innenraumluft auf ein gesundheitsverträgliches Maß zu begrenzen.

Hierzu ist das Folgende zu beachten:

1. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende aktive Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten technisch sichergestellt ist, in denen Shishas geraucht, die für den Shisha-Gebrauch erforderlichen Kohlen erhitzt sowie gegebenenfalls die erhitzten Kohlen zwischengelagert werden.
2. Der Nachweis über die ausreichende mechanische Be- und Entlüftung muss über ein Gutachten einer/eines anerkannten oder durch eine anerkannte Stelle zertifizierte(n) Fachgutachterin/Fachgutachters für Lüftungsanlagen erfolgen und den zuständigen Genehmigungsbehörden¹ vorgelegt werden.

Eine entsprechende Qualifikation der Gutachterin/des Gutachters kann angenommen werden bei Vorliegen einer

- staatlichen Anerkennung als Gutachterin/Gutachter für Lüftungsanlagen bzw. Raumluft-hygiene,
- Anerkennung als öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) für Lüftungsanlagen durch eine Kammerorganisation,
- Zertifizierung für Lüftungsanlagen durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Akkreditierungsstelle,
- Zertifizierung zum VDI-geprüften Fachingenieur RLQ/zur VDI-geprüften Fachingenieurin RLQ

¹ den Bauaufsichts- und Ordnungsbehörden des Landes Bremen im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit

3. Zur Bewertung der ausreichenden Auslegung bzw. der Effektivität der Be- und Entlüftungsanlage sind – unter Annahme der Bedingung des schlechtesten Falles (worst-case,, d.h.
- maximale Anzahl von Personen im Raum
 - maximale Nutzung und
 - maximale CO-Emissionen durch Shishas, durch die Erhitzung der Kohle und gegebenenfalls durch die zwischengelagerte erhitzte Kohle)

in dem Gutachten die einschlägigen DIN-Vorgaben für Raucherräume (z.B. DIN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden“) und darüber hinaus insbesondere der folgende, 2013 vom Ausschuss für Innenraumrichtwerte bestätigte, Leitwert der Weltgesundheitsorganisation für Kohlenmonoxid in der Innenraumluft (in Milligramm pro Kubikmeter Innenraumluft) zugrunde zu legen.

Kohlenmonoxid 8-Stunden-Leitwert: 10 mg/ m³

4. Aus der Schlussformel des Gutachtens muss eindeutig und unzweifelhaft die Wertung der Gutachterin / des Gutachters hervorgehen. Entsprechend muss die Schlussformel mindestens den folgenden Text enthalten:

„Die Anlage zur Be- und Entlüftung der betrachteten Räumlichkeit(en) ist so ausgelegt und installiert, dass in allen Aufenthaltsbereichen im betrachteten Innenraum der 8-Stunden-Leitwert der Weltgesundheitsorganisation für Kohlenmonoxid in der Innenraumluft (WHO 2010) von 10 mg/ m³ eingehalten/nicht eingehalten wird.“

Wird die Einhaltung des beschriebenen WHO-Leitwertes in der genannten Weise durch das Gutachten attestiert, ist eine Gesundheitsschädigung von nicht-rauchenden Anwesenden durch Kohlenmonoxid in der Innenraumluft bei ordnungsgemäßem Betrieb der Be- und Entlüftung nicht zu erwarten.

5. Darüber hinaus sind zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Be- und Entlüftungsanlage eine Erstinspektion der Lüftungsanlage sowie regelmäßige Wartungen bzw. Folgeinspektionen nach VDI 6022 durchzuführen und zu dokumentieren.

Hintergrund:

Die Leitwerte der Weltgesundheitsorganisation für Kohlenmonoxid (CO) in der Innenraumluft (WHO 2010: WHO Guidelines for indoor air quality; selected pollutants, S.55-101; WHO 2011: WHO Leitlinien für Innenraumluftqualität: ausgewählte Schadstoffe. Zusammenfassung)

sind so ausgerichtet, dass die Beladung des roten Blutfarbstoffes (Hämoglobin, Hb) mit CO bei nicht-rauchenden Personen stets unter 2 - 2,5 % bleibt. Hierdurch wird das in Untersuchungen beobachtete häufigere Auftreten von Angina pectoris („Brustenge“, anfallsmäßiger Schmerz in der Brust) sowie Veränderungen des ST-Segments im Elektrokardiogramm als Zeichen der beginnenden Sauerstoffunterversorgung des Herzens im Bereich 2 – 6 % CO-Hb verhindert.

Hinweis:

Als Ansprechpartner für entsprechend qualifizierte Gutachter/Sachverständige können z.B.

- der Bundesverband deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V. (<http://www.bdsf.de/>; Stand 02.02.2016),
- der Verein Deutscher Ingenieure (https://www.vdi.de/technik/fachthemen/bauen-und-gebauedetechnik/fachbereiche/technische-gebauedeausruestung/veranstaltungen/schulungen-nach-vdi-6022-blatt-4-raumluftechnik-raumlftqualitaet-qualifizierung-von-personal-fuer-hygienekontrollen-hygieneinspektionen-und-die-beurteilung-der-raumlftqualitaet/zertifizierung-vdi-gepruefter-fachingenieur-rlq/?tx_vdirilitraining_pi1%5BshowUID%5D=534; Stand 02.02.2016) oder
- die Industrie- und Handelskammer (<http://svv.ihk.de>)

dienen.